

Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
Doctor-Eisenbart-Ring 1 • 39120 Magdeburg

Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Telefon 0391 6293-000 E-Mail info@kzv-lsa.de
Fax 0391 6293-234 Internet www.kzv-lsa.de

Vertreten durch den Vorstand
Dr. Jochen Schmidt
Dr. Bernd Hübenthal

Bankverbindung
Deutsche Apotheker- und Ärztebank
IBAN DE83 3006 0601 0003 1453 44
BIC DAAEDEDXXX

Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt
Ministerpräsident
Herr Dr. Reiner Haseloff
Hegelstraße 40 - 42
39104 Magdeburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner, Telefon, E-Mail

Datum

Vorstand, -215, vorstand@kzv-lsa.de

24.04.2020

Ohne Schutzschirm wird die zahnärztliche Versorgung massiv einbrechen

Sehr geehrter Herr Dr. Haseloff,

wir wenden uns an Sie mit der Bitte um dringende Unterstützung und schnelles Handeln.

Die zahnärztliche Berufsvertretung hat in den zurückliegenden Tagen mit allen ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auf allen politischen Ebenen und mit aller Deutlichkeit darauf verwiesen, dass ein essenzieller Teil der zahnärztlichen Versorgung wegzubrechen droht, wenn finanzielle Hilfsmaßnahmen ausbleiben. Es ist daher kaum fassbar, dass nun genau die Regelungen aus der geplanten SARS-CoV-2-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung gestrichen werden könnten, welche die Zahnarztpraxen langfristig und nachhaltig vor Insolvenzen schützen sollen.

Wie uns mitgeteilt wurde, haben Vertreter der SPD und insbesondere Finanzminister Olaf Scholz über das Finanzministerium ein Veto eingelegt, sodass in einem Gespräch auf Staatssekretärebene von CDU und SPD gegen den Schutzschirm entschieden worden ist.

Im Referentenentwurf der Verordnung wurde den Krankenkassen noch eine Mitverantwortung für den Erhalt der zahnärztlichen Versorgungsstrukturen zugesprochen. Vorgesehen war eine Risikoaufteilung zwischen den Krankenkassen und den Zahnarztpraxen/den KZVen, die wir ausdrücklich begrüßten. Zur Sicherung der Liquidität sollten die Zahnarztpraxen kurzfristig eine bestimmte Geldsumme erhalten, welche sich aus der Differenz des tatsächlichen Honorars im Jahr 2020 zu 90 Prozent des tatsächlichen Honorars im Jahr 2019 errechnet. Der an die Praxen ausgezahlte Betrag sollte aber zu einem bestimmten Teil wieder von den Zahnärztinnen und Zahnärzten zurückgezahlt werden. Die Rückzahlungsverpflichtung bezog sich auf 70 Prozent der ausgezahlten Summe. 30 Prozent sollten an die Zahnärztinnen und Zahnärzten ausgezahlt werden, ohne dass damit eine Rückzahlungsverpflichtung verbunden ist.

In einem Schreiben an Frau Ministerin Grimm-Benne vom 16.04.2020 haben wir bereits darauf hingewiesen, dass schon durch die Verpflichtung zur Rückführung der Überzahlungen des Jahres 2020 in den Jahren 2021/2022 von 70 Prozent - statt wie von uns vorgeschlagen 50 Prozent - die

Praxiseinheiten in ihrer wirtschaftlichen Situation auf mittlere Sicht spürbar beeinträchtigt sein würden. Wir haben berechtigte Sorge, dass einerseits jüngere Zahnärzte von einer Existenzgründung abgehalten und andererseits langjährig existierende Praxen mit älteren Praxisinhabern zu einer vorzeitigen Praxisaufgabe aufgrund der schlechteren wirtschaftlichen Umfeldbedingungen bewegt werden. Auch sind gravierende Auswirkungen auf den Bestand gerade jüngerer Praxiseinheiten zu befürchten, da diese aufgrund ihrer erst kurzen Niederlassungsdauer noch nicht in der Lage sein werden, die krisenbedingten Einbußen zu verkraften. Hierdurch sind negative Auswirkungen auf die Zahl der für die Versorgung zur Verfügung stehenden Praxen und die Sicherstellung zu erwarten, und damit einhergehend eine Verschlechterung der flächendeckenden Versorgung. Derlei Entwicklungen konterkarieren zudem die Bemühungen der KZVen und KZBV, drohenden Unterversorgungsszenarien im ländlichen und strukturschwachen Raum entgegenzuwirken und insbesondere auch hier eine flächendeckende und wohnortnahe Versorgung zu gewährleisten.

Wenn die Praxen nunmehr vollständig zur Rückführung der ausgezahlten Sicherungssummen verpflichtet werden, wird das oben gezeichnete Szenario deutlich gravierendere Einschnitte in der zahnärztlichen Versorgungslandschaft zur Folge haben. Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise werden für die Zahnarztpraxen lediglich nach 2020 und 2021 prolongiert. **Ohne gerechtere Lastenverteilung zwischen Zahnärzten und Kassen wird der angedachte Schutzschirm nicht nur löchrig, sondern gänzlich unwirksam.**

Da die Verordnung noch in dieser Woche verabschiedet werden soll, besteht höchste Dringlichkeit, in diesem Verfahren politischen Einfluss geltend zu machen. Wir hoffen und bitten Sie daher, schnell zu agieren.

Das Gesundheitssystem in Deutschland lebt von der Solidarität und dem Zusammenspiel aller darin Tätigen. Dieses Fundament muss auch in Krisenzeiten zum Tragen kommen. Bitte plädieren Sie daher für einen Rettungsschirm inklusive Lastenverteilung.

Gerne stehen wir Ihnen für Gespräche und für weitere Erläuterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jochen Schmidt
Vorsitzender des Vorstandes
der KZV Sachsen-Anhalt



Dr. Bernd Hübenthal
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes
der KZV Sachsen-Anhalt